

Anhang:

Sitzung des Inklusions-Fachbeirates Rhein-Siegl | 25. August 2016 | Patrizia Schiochet, TL Reha/SB

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Förderung der beruflichen Rehabilitation durch die Bundesagentur für Arbeit



 Bundesagentur für Arbeit

Kernaufgaben der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der beruflichen Rehabilitation

Prävention	• zur Sicherung und zum Erhalt bestehender Ausbildungs- und Arbeitsplätze
Integration	• arbeitsloser behinderter Menschen in den allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
Förderung der Beschäftigung	• auf dem besonderen Arbeitsmarkt einer Werkstatt für behinderte Menschen
Kooperation	• mit Netzwerkpartnern wie Ministerien, Schulen, Reha-Trägern, Reha-Einrichtungen, Arbeitgeber-Verbänden, Gewerkschaften etc.

 Bundesagentur für Arbeit © Bundesagentur für Arbeit Seite 2

Das Dienstleistungsangebot der Bundesagentur für Arbeit

Berufsorientierung	• von behinderten Schülerinnen/Schülern am Übergang Schule und Beruf
Beratung und Vermittlung	• von ausbildungs- und arbeitssuchenden Menschen
Arbeitgeberbetreuung	• als individueller AG-Service zur passgenauen Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen
Förderung von behinderten Menschen und an Arbeitgeber	• durch spezielle Maßnahme- und Leistungsangebote

§ 14 SGB IX Zuständigkeiten Teilhabe am Arbeitsleben

Teilhabe am Arbeitsleben - Zuständigkeiten der Rehabilitationsträger:

Kriterien	Zuständiger Träger	
<ul style="list-style-type: none"> • 15 Jahre Rentenversicherungszeit (Beschäftigung) • Bezug von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wenn ohne Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten wäre 	Rentenversicherung	} BA = nach-rangiger Träger
<ul style="list-style-type: none"> • berufliche Rehabilitation unmittelbar (innerhalb von 6 Monaten) im Anschluss an die medizinische Rehabilitation durch den Rentenversicherungsträger • Bei Arbeitsunfall oder Wegeunfall einschließlich beim Besuch von Kindergarten, Schule und Hochschule • Berufskrankheit 	Unfallversicherung	
<ul style="list-style-type: none"> • Kriegs-/ Wehrdienst- und Zivildienstbeschädigung • Impfschäden • Opfer von Gewalttaten 	Versorgungsverwaltung	
<ul style="list-style-type: none"> • Seelisch behinderte Jugendliche nach § 35a SGB VIII für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (vgl. HEGA 12/ 2008 – lfd. Nr. 15) 	Jugendhilfe	} BA ist vor-rangiger Reha-Träger
<ul style="list-style-type: none"> • Teilhabe an der Gesellschaft 	Träger der Sozialhilfe	

Die BA ist Reha-Träger, soweit kein anderer Reha-Träger zuständig ist (§ 6a SGB IX)



Reha-Träger nach SGB IX

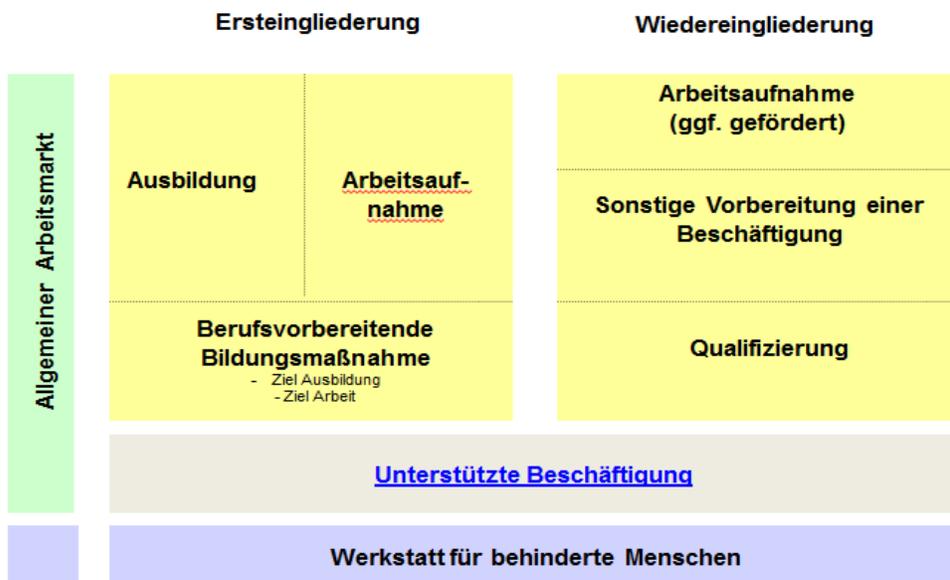
- Zuständigkeitserklärung in gewohnter Weise
- Unabhängig vom Anspruch SGB II / SGB III
- Trägt i.d.R. die **Prozessverantwortung**

Kein Reha-Träger nach SGB IX

- Kann **keine** rehaspezifischen Leistungen z.B. nach § 33 SGB IX erbringen
- Kann Leistungen nur im Rahmen des § 16 Abs. 1 SGB II erbringen
- Trägt i.d.R. die **Leistungs- und Integrationsverantwortung**
- Beachte: Reha-Check

Nähere Regelungen: HEGA 09/2013 – lfd. Nr. 4

Ziele / Teilziele im Reha-Prozess



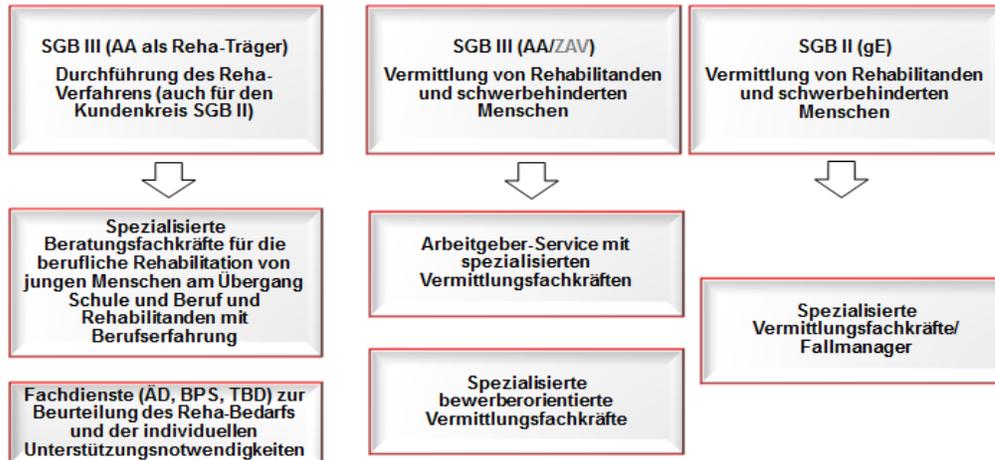
Leistungen an Arbeitnehmer

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
- Berufliche Ausbildung (betrieblich und überbetrieblich)
- Berufliche Weiterbildung
- Gewährung eines Gründungszuschusses bei Selbstständigkeit
- Rehaspezifische Hilfen (Kraftfahrzeughilfe, Arbeitsassistent, nichtorthopädische Hilfsmittel, technische Arbeitshilfen)
- Blindentechnische Ausbildung

Leistungen an Arbeitgeber

- Eingliederungszuschüsse für Arbeitgeber bei Einstellung von Menschen mit Behinderung
- Ausbildungszuschüsse für Arbeitgeber bei Einstellung eines Auszubildenden mit Behinderung
- Probebeschäftigung (3 Monate)
- Technische Arbeitshilfen im Betrieb

Die Ansprechpartner in der Arbeitsverwaltung zum Thema Menschen mit Behinderung



Vielen Dank

BACK UP

Definition Behinderung i.S. § 2 SGB IX

Behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 SGB IX)

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 SGB IX)

Menschen sind schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt.

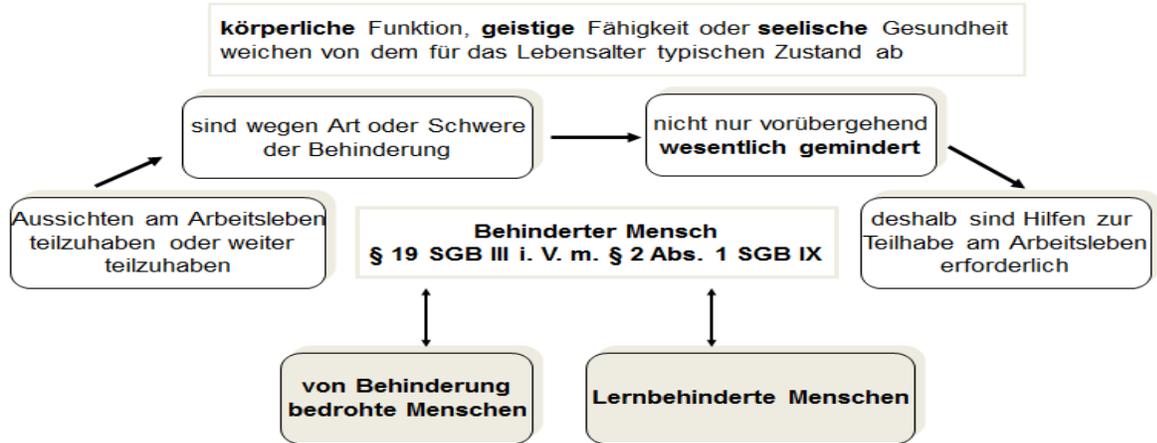
Schwerbehinderten gleichgestellte Menschen (§ 2 Abs. 2 SGB IX)

Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können.

besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§ 72 Abs.1 Nr.1 SGB IX)

Schwerbehinderte Menschen die zur Ausübung ihrer Beschäftigung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen, deren Beschäftigung für den Arbeitgeber mit außergewöhnlichen Aufwendungen verbunden ist, infolge ihrer Behinderung eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen, ein GdB von mindestens 50 allein aufgrund geistiger oder seelischer Behinderung oder einem Anfallsleiden aufweisen, aufgrund ihrer Behinderung keine abgeschlossene Ausbildung im Sinne des BBiG haben.

Behinderte Menschen i.S. § 19 SGB III (Rehabilitand) i.v.m. § 2 Absatz 1 SGB IX



Träger der Rehabilitation nach § 6 Sozialgesetzbuch IX

Reha-Träger	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben*	Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
Krankenversicherung	+		+	
Bundesagentur für Arbeit		+	+	
Unfallversicherung	+	+	+	+
Rentenversicherung	+	+	+	
Kriegsopferversorgung und -fürsorge	+	+	+	+
Jugendhilfe	+	+		+
Sozialhilfe	+	+		+

Förderung - Einteilung der Maßnahmen im Reha-Prozess nach Förderkategorien

